HESSEN

Zielvereinbarung 2022

zwischen

dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)

und

dem Rheingau-Taunus-Kreis

nach § 48b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 und 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II sowie zu den Leistungen nach den §§ 16a, 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 28 SGB II

Präambel

A) Grundsätzliche Zielrichtung

Die Sicherung des Lebensunterhalts, soweit erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ihn nicht auf andere Weise bestreiten können, die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit sowie die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zum Erreichen der Unabhängigkeit von staatlichen Hilfsleistungen sind die zentralen Anliegen des SGB II. Somit ist diese Zielvereinbarung darauf ausgerichtet,

- möglichst viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern,
- insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und
- insbesondere Langzeitleistungsbezug zu vermeiden oder zu verringern.

Weil die Überwindung der Hilfebedürftigkeit im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraussetzt, sind die Anstrengungen aller Beteiligten hierauf auszurichten, sofern nicht die Hilfe zur Aufnahme einer vollqualifizierenden Ausbildung oder Qualifizierung mit dem Ziel eines Berufsabschlusses angebracht erscheint. Die eigenverantwortliche Mitwirkung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist eine entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Jobcenter. Darüber hinaus soll bereits das Entstehen von Hilfebedürftigkeit vermieden und Hilfebedürftigkeit so weit wie möglich verkürzt und vermindert werden.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu verfolgen.

Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit oder in eine vollqualifizierende Ausbildung vermittelt werden können, sollen Leistungen erhalten, die ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mittel- oder langfristig ermöglichen, ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern und ihre soziale Teilhabe sichern. Durch möglichst bruchlose Übergänge und passende Hilfen soll ihre Hilfebedürftigkeit baldmöglichst überwunden werden. Dabei müssen auch für die infolge der Covid-19 Pandemie hilfebedürftig gewordenen

Frauen und Männer einzelfallbezogen und vor dem Hintergrund des Verlaufs der Pandemie Perspektiven für eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt erörtert und entsprechende Strategien entwickelt werden. Gleichzeitig müssen auch die Leistungsbeziehenden, die bereits zuvor hilfebedürftig waren und deren Integration in den Arbeitsmarkt nun zusätzlich erschwert ist, weiterhin intensiv unterstützt werden.

Die Leistungen nach den §§ 16a, 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 28 SGB II dienen der Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) und ihrer in Bedarfsgemeinschaften lebenden Familienangehörigen. Die sozial-integrativen Leistungen werden im Einzelfall bedarfsgerecht erbracht, soweit sie nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Die Abteilung III „Arbeit" des HMSI verfolgt im Rahmen ihres Fachkonzepts „Arbeitswelt Hessen" das Ziel, Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern. Die Mittel des Arbeitsmarkt- sowie des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets des Landes können im Rahmen der hierzu jeweils gesondert abzuschließenden Zielvereinbarungen unterstützend und ergänzend zur Zielerfüllung dieser Vereinbarung eingesetzt werden. Sie dienen der Verbesserung und Weiterentwicklung der von den Kommunen in Abstimmung mit dem Land verantworteten Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Arbeitsmarktpolitik.

Nach § 48b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Satz 2 des SGB II in Verbindung mit § 8a Abs. 1 und 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes sind die zugelassenen kommunalen Träger wie die kommunalen Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in gemeinsamen Einrichtungen verpflichtet, zur Erreichung der Ziele nach dem SGB II jährlich Zielvereinbarungen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) als der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen obersten Fachaufsichtsbehörde abzuschließen.

B) Maßgebliche Rahmenbedingungen

Die ökonomischen Rahmenbedingungen der Umsetzung des SGB II verbessern sich im Jahr 2022 gemäß Herbstprojektion 2021 der Bundesregierung vom 27. Oktober 2021 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom 04. Oktober 2021 zusehends. Materialengpässe sowie Unsicherheiten über eventuelle Corona-Maßnahmen in den nächsten Monaten führen jedoch zu Unsicherheiten sowie zu einer gedämpften Erwartung an die Entwicklung der nächsten Monate.

In ihrer Herbstprojektion 2021 geht die Bundesregierung von einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von +2,6 % in diesem Jahr (2021) und von einem Anstieg von +4,1 % im nächsten Jahr (2022) aus. Das IAB geht von einem Anstieg von +2,2 % in diesem und einem Wachstum von +3,8 % im kommenden Jahr aus. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung prognostiziert für das Jahr 2021 einen Anstieg von +2,7 % und für 2022 eine Zuwachsrate des realen BIP von +4,6 %.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) prognostiziert für 2021 eine Verringerung der Zahl der Erwerbstätigen um -20.000 und für 2022 wieder eine Zunahme um +558.000 auf 45,44 Mio. Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion von einer Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um ca. 470.000 auf 45,36 Mio. aus.

Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2022 um gut 290 Tsd. auf 2,32 Mio. Personen zurückgehen. Die Bundesregierung erwartet für 2022 ein Absinken der Arbeitslosigkeit um 260 Tsd. Personen auf ca. 2,36 Mio. Arbeitslose. Der Rechtskreis SGB III wird dabei weiterhin schneller von der günstigen konjunkturellen Entwicklung profitieren. Im SGB II wird u.a. das Wiederaufleben arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu einer Entlastung führen. In Hessen wird die Zahl der Arbeitslosen im SGB II im Jahresdurchschnitt 2022

nach Einschätzung des IAB voraussichtlich um -3,5 % auf 106.000 sinken. Die Prognoseintervalle liegen dabei so, dass sowohl ein Anstieg wie auch ein Rückgang der Arbeitslosigkeit möglich ist.

Bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II geht das IAB bundesweit von einem Rückgang von -3,6 % im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 aus. Für Hessen prognostiziert es einen Rückgang von -2,8 %. Auch hier ist angesichts der Prognoseintervalle sowohl ein Anstieg als auch ein Rückgang der Zahlen möglich.

Nach den Regionalen Arbeitsmarktprognosen 2021/2022 des IAB dürfte die Arbeitslosigkeit in Hessen 2022 um -9,8 % sinken, während sie im gesamten Bundesgebiet um -11,1 % zurückgeht. Bei der Arbeitslosigkeit im SGB II prognostiziert das IAB in Hessen mit -3,5 % einen schwächeren Rückgang als in Westdeutschland (-4,1 %) und im Bundesdurchschnitt (-4,2 %).

Die besonderen lokalen Rahmenbedingungen des Kommunalen Jobcenters sind dem lokalen Planungsdokument zu entnehmen, das gemeinsam mit den Zielwertangeboten für 2022 beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) eingereicht wurde.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2022 sind in den Zielsteuerungsdialogen zwischen dem HMSI und dem Kommunalen Jobcenter die für den regionalen Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten sowie etwaige Abweichungen von den Erwartungen der Bundesregierung genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen.

Die finanziellen Rahmenbedingungen sind dadurch geprägt, dass den Jobcentern laut Entwurf des Bundeshaushalts 2022 bundesweit im Jahr 2022 für Eingliederungsleistungen rund 4,8 Mrd. Euro und für Verwaltungskosten rund 5,1 Mrd. Euro zur Verfügung stehen sollen. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

§ 1

Verpflichtungen der Vereinbarungspartner

Beide Vereinbarungspartner setzen die ihnen zur Verfügung stehenden Kompetenzen dafür ein, dass die in den §§ 2 bis 7 vereinbarten Ziele erreicht werden. Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

§ 2

Haushaltsmittel, Eckdaten und Voraussetzungen

(1) Bezüglich der dem Kommunalen Jobcenter für das Jahr 2022 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gehen beide Vereinbarungspartner vom Stand des BMAS-Schreibens vom 19. Oktober 2021 („Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und für Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2022") aus.

(2) Die Vereinbarungspartner gehen bei der Bestimmung der Zielaussagen von den in der Präambel unter B) beschriebenen Rahmenbedingungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene aus.

(3) Die Auswirkungen gesetzlicher Neuregelungen mit Einfluss auf Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden berücksichtigt.

(4) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder passende Qualifizierung sowie die Erreichung der übrigen Ziele eines angemessenen, stabilen und qualifizierten Personalkörpers bedarf. Das HMSI unterstützt auch auf Bundesebene die Bestrebungen und Maßnahmen, den Personalkörper der Jobcenter zu stärken und stabil zu halten, indem die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und die Verwaltungskosten (zur Sicherstellung der Beratung) auskömmlich gestaltet werden.

§ 3

Gemeinsame Ziele zu den Kennzahlen

(1) Das HMSI und das Kommunale Jobcenter vereinbaren folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

   Die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (K1) wird im Jahresverlauf 2022 genau beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit (K2)

   Zielindikator ist die Summe der Integrationen in sozialversicherte Beschäftigung, voll qualifizierende Berufsausbildung oder selbständige Erwerbstätigkeit im Jahr 2022. Das Ziel ist erreicht, wenn die Summe der Integrationen des Kommunalen Jobcenters im Dezember 2022 (Wartestand 3 Monate) mindestens 1.200 beträgt.

   Außerdem wird die Zahl der Integrationen von Frauen genau beobachtet. Die Integrationsquote weiblicher erwerbsfähiger Leistungsberechtigter soll sich im Jahr 2022 der allgemeinen Integrationsquote annähern.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug (K3)

   Das Ziel ist im Jahr 2022 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des Kommunalen Jobcenters um 2,1 Prozent sinkt.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der Ergänzungsgrößen wird die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1152) in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

(3) Bezüglich der optionalen landesspezifischen Ziele stellt das HMSI regelmäßig allen KJC ein Tableau mit den absoluten Werten und vergleichbaren Quoten zur Verfügung.

§ 4

Integration in das Erwerbsleben von Menschen mit Behinderung

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Auch angesichts der demografischen Entwicklung und eines damit verbundenen möglichen Fachkräftemangels kommt der nachhaltigen Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen in Arbeit eine große Bedeutung zu. Deshalb sollen die Bemühungen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in das Erwerbsleben und die Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern verstärkt und die regional zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt werden.

§ 5

Beobachtung der sozial-integrativen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

(1) Betreuung minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen:
Der Rheingau-Taunus-Kreis (im Folgenden: der „kommunale Träger") wird die Zahlen der Kinder in Kindertagesbetreuung oder Tagespflege gemäß der vom HMSI versandten Beschreibung (Bestand zum 31. Dezember aus SGB II-Bedarfsgemeinschaften bei unter Dreijährigen sowie Schulkindern) auf der Basis von Erlass oder Übernahme von Beiträgen durch das jeweils zuständige Jugendamt nach § 90 SGB VIII bis zum 15. Februar 2023 an das Jobcenter und das HMSI übermitteln (einschließlich der Daten evtl. im Kreisgebiet befindlicher Jugendämter kreisangehöriger Städte und Gemeinden).

(2) Häusliche Pflege von Angehörigen:
Wie viele eLb nach den Angaben des Jobcenters wegen der Pflege von Angehörigen nicht für den Arbeitsmarkt verfügbar sind, fragt das HMSI bei der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) ab und übermittelt diese Daten an den kommunalen Träger.

(3) Schuldnerberatung:
Der kommunale Träger gewährleistet, dass die Zahl der Menschen in Schuldnerberatung (Bestandszahl zum Stichtag 31. Dezember und Zugänge im Laufe des Jahres, davon: aus SGB II-Bedarfsgemeinschaften) von den Schuldnerberatungen erhoben und bis zum 15. Februar 2023 an das Jobcenter und das HMSI übermittelt wird.

(4) Psychosoziale Betreuung:
Die Daten zu den vom Jobcenter veranlassten Inanspruchnahmen dieser Eingliederungsleistung fordert das HMSI bei der BA-Statistik an und übermittelt sie an den kommunalen Träger.

(5) Suchtberatung:
Die Daten zu den vom Jobcenter veranlassten Inanspruchnahmen dieser Eingliederungsleistung fordert das HMSI bei der BA-Statistik an und übermittelt sie an den kommunalen Träger.

§ 6

Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

(1) Die kommunalen Träger gestalten die Umsetzung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II. Sie tragen dafür Sorge, dass die neben dem Regelbedarf gesondert bestehenden Leistungen zur materiellen Ausstattung von Schülerinnen und Schülern, zur Teilnahme an schulischen Aktivitäten sowie zur außerschulischen Bildung und Teilhabe von den berechtigten Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden.

(2) Die Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigte werden aktiv über die Leistungen und Angebote für Bildung und Teilhabe informiert, insbesondere werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Rahmen von Beratung individuell abgeklärt. Die Sicherstellung einer flächendeckenden Angebotsstruktur für Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsversorgung und sozio-kulturelle Teilhabe wird im Rahmen der Aufgaben der Kommune und des Jobcenters unterstützt.

(3) Über die Umsetzung der Abs. 1 und 2 berichten die kommunalen Träger dem HMSI. Die Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten und die Daten zur Leistungsgewährung werden beobachtet; entsprechende Auswertungen der SGB II-Statistik fragt das HMSI bei der Bundesagentur für Arbeit ab und übermittelt sie an die kommunalen Träger.

§ 7

Weitere Leistungen nach § 24 SGB II

Die statistischen Daten zu den Kosten der nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten Leistungen des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II (Erstausstattung für die Wohnung, für Bekleidung und bei Schwangerschaft/Geburt) fordert das HMSI bei der BA-Statistik an.

§ 8

Zielsteuerungsdialoge

(1) Das HMSI und das Kommunale Jobcenter führen die erforderlichen Zielsteuerungsdialoge. Die unterjährige Beobachtung erfolgt anhand der vom BMAS zur Verfügung gestellten Jahresfortschrittswerte.

(2) Der erste Dialog findet jedes Jahr im zweiten Quartal zu den Jahresergebnissen des Vorjahres statt.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in § 2 genannten Haushaltsmitteln, Eckdaten und Voraussetzungen werden bei der Beurteilung der Zielerreichung berücksichtigt.

§ 9

Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

(1) Der Rheingau-Taunus-Kreis beteiligt sich an Umfragen und Tagungen des HMSI mit dem Ziel, Erfahrungen und Informationen auszutauschen, gute Praxis zu identifizieren und neue Impulse für die Verringerung der Hilfebedürftigkeit und die Verbesserung und Weiterentwicklung der in den §§ 2 bis 7 genannten Leistungen zu setzen.

(2) Nach § 5 Abs. 1 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes unterstützt das HMSI die kommunalen Träger und zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den §§ 6 und 6a SGB II beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Optimierung der Dienstleistungen, bei der Überprüfung von Leistungen und bei der Qualitätssicherung.

Wiesbaden, den 19.1.2022

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Barbara Tiemann
Abteilungsleiterin III „Arbeit"

Bad Schwalbach, den 23. Februar 2022

Rheingau-Taunus-Kreis

Frank Kilian
Landrat

Klaus-Peter Willsch
Erster Kreisbeigeordneter